

Ordinationsverständnis. Dabei zeigt sich, daß dieses wiederum als Folge seines Amtsverständnisses zu verstehen ist. Zudem wird sichtbar, daß Luthers diesbezügliche Aussagen auch aktuelle Diskussionen zur Ordinationspraxis bereichern könnten.

Es ist zu wünschen, daß Goertz' Dissertation schnell einen anerkannten Platz als Standardwerk erhält. Dank der darin aufgeführten Vielzahl von Belegstellen aus den Schriften Luthers kann diese Untersuchung bei eingehender Lektüre zu einem wertvollen Studienbuch werden.

Volker Gummelt

Ralph Meier: Gesetz und Evangelium bei Hans Joachim Iwand, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997, 310 S. – ISBN 3-525-56287-X (FSOT Bd. 80)

Im Rahmen seiner in Göttingen durch R. Slenczka betreuten Dissertation wagt sich Ralph Meier (M.) an das Zentrum des theologischen Entwurfs von Hans Joachim Iwand (I.). Dieser selbst hatte in der Thematik von Gesetz und Evangelium das Ganze der Theologie gesehen. Wiewohl eine systematische Untersuchung, verliert die sich durch solide Textkenntnis und -zusammenfassung auszeichnende Analyse die zeit- und theologiegeschichtlich bedingten Entwicklungen des schlesischen Theologen nicht aus den Augen.

Sorgfältig stellt M. zunächst den Ort der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium in Christologie und Rechtfertigung dar. Dabei läßt er zunächst jegliche Prädizierung der Unterscheidung fort und läßt sich von I. leiten,

durch sie zum Zentrum der Theologie vorzudringen. Rasch wird deutlich, wie sehr I. durch Luther zum Leser des Corpus Paulinum und der Schrift wurde und, geleitet durch den Wittenberger Theologen, die Mitte der Schrift im Evangelium von der ungeschuldeten Erlösung in Jesus Christus entdeckt. Folgerichtig analysiert M. zunächst die hermeneutische Bedeutung der Unterscheidung, um dann in mehreren Kapiteln zunächst die Elemente der Relation, als bald aber diese selbst zu entfalten. Den Abschluß des ersten Teils bildet eine anthropologische Skizze, zielt doch nach I. alles Reden von Gott auf die Rede Gottes zum Menschen und die Wirkungen seines Wortes an seinem gefallenen Geschöpf.

Damit ist das Thema des zweiten Teils, die ethischen Konsequenzen der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, in den Blick genommen. Erneut beschreibt M. zunächst die Grundlagen, um sodann dem Schwerpunkt der theologischen Arbeit I.'s folgend sich der Ethik des Politischen zuzuwenden. Im dritten Teil analysiert M. abschließend exemplarisch 10 Predigten und verifiziert damit seine in der systematischen Interpretation gewonnenen Einsichten in der konkreten homiletischen Praxis. Eine Zusammenfassung fügt die Ergebnisse zusammen.

Die große Nähe in Terminologie und Systematik zu I. ist Stärke und Schwäche dieser Arbeit zugleich. M. vermag sich nicht neben seinen Helden zu stellen und diesen in seiner Zeit kritisch zu interpretieren. Das Diktum Helmut Gollwitzers, Exegese sei mehr in der Perspektive heutiger Verkündigung und nicht in der Abstraktion bloßer Historie zu treiben, mit dem der streitbare Berliner Theologe nicht nur

historische Arbeit, sondern auch das Anliegen und den Beitrag I.'s zur Lutherforschung in notvoller Zeit diskreditiert, steht hier geistig Pate.

Insbesondere in seiner Zusammenfassung, in der M. auch die Frage nach der Aktualität I.s für das Verständnis von Gesetz und Evangelium stellt, wirkt sich diese Hermeneutik fatal aus: In apodiktischen Sätzen entsteht eine Iwand-Paraphrase, die sich brüsk mit dem Anspruch evangelischer, wenn auch nicht rational-evidenter Wahrheit anderen Strömungen des zeitgenössischen Protestantismus entgegenstemmt. Die Kluft zwischen Vernunft und Glaube klafft wieder weit und düster. Indem sich M. aufgrund seiner starken Systematisierung auch den historischen Zugang verstellt hat, wird er weder dem Entwurf I.'s, dessen Ansätze u. a. zu einem fruchtbaren Gespräch zwischen Theologie und Kultur bis heute nicht (wieder-)entdeckt und weitergeführt wurden, noch den vermeintlich oder tatsächlich gegnerischen Positionen gerecht.

Dem Geheimnis der Persönlichkeit I.'s und dem inneren Zusammenhang seines theologischen Denkens ist M. mit dieser Studie nicht oder nur wenig auf die Spur gekommen.

Markus Wriedt

Klaus Schlaich: **Gesammelte Aufsätze.** Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz, Tübingen: J. C. B. Mohr 1997, VIII.604 S. – ISBN 3-16-146727-2 (Ius Ecclesiasticum Bd. 57)

Achtzehn Aufsätze wurden aus Anlaß des 60. Geburtstages ihres Autors von Martin Heckel und Werner Heun her-

ausgegeben. Sie zeigen die Spannungsbreite der Forschungen K. Schlaichs zum Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Im ersten Abschnitt über „Kirche und Staat im geschichtlichen Wandel“ finden sich sieben Beiträge über „Martin Luther und das Recht“ oder „Die ‚protestatio‘ beim Reichstag in Speyer 1526 in verfassungsrechtlicher Sicht“ bis hin zu einer Analyse über „Die Kirche unter dem staatsrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert“.

Im zweiten Abschnitt folgen fünf grundsätzliche Themen: „Die Grunddiskussion zum evangelischen Kirchenrecht“ oder „Das Recht der Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung in der Kirche“. Um aktuelle rechtlich-politische Fragen geht es im dritten Abschnitt, der mit „Die Kirche im Staat des Grundgesetzes“ überschrieben ist. Hier wird z. B. über den „Dritten Weg“ als „eine(r) kirchliche(n) Alternative zum Tarifvertragssystem“ informiert. In einem Schlußkapitel wird „Das wissenschaftliche Werk Ulrich Scheuners“ gewürdigt, der die Jurisprudenz der Nachkriegszeit stark beeinflusst hat.

Dieses reiche Werk kann hier nicht im einzelnen besprochen werden – deutlich ist, daß vorwiegend Probleme des evangelischen Kirchen- und Staatskirchenrechts thematisiert werden. Ausführlicher will ich nur auf den ersten Beitrag eingehen: über Luther und das Recht. Dabei handelt es sich um eine Vorlesung, die der Bonner Jurist Schlaich im Rahmen einer Ringvorlesung aus Anlaß des Lutherjahres 1983 an seiner Universität gehalten hat. Der Autor geht zunächst auf Luthers Äußerungen über die Juristen ein, die normalerweise als üble Schelte gedeutet wer-